

# Rückspeisung aus Energieerzeugungs- anlagen (EEA)

## Strompreise gültig ab 1. Januar 2026

Der Rücklieferarif gilt für regelmässig in das öffentliche Netz zurückgespeiste elektrische Energie aus ortsfesten Anlagen mit einer Leistung bis zu höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Wil.Solar</b>			
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Winter	Rp./kWh	20.00	21.62
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Winter	Rp./kWh	20.00	21.62
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Sommer	Rp./kWh	7.00	7.57
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Sommer	Rp./kWh	7.00	7.57
<b>HKN-Vergütung</b>			
Anlagenleistung <150kW	Rp./kWh	2.00	2.16
Anlagenleistung >=150kW	Rp./kWh	1.00	1.08
<b>Solar.Community (Bürgerbeteiligungsmodell)</b>			
Vergütungstarif	Rp./kWh	18.62	20.13

### Tarifzeiten

#### Sommertarif:

April bis September

#### Wintertarif:

Oktober bis März

Montag bis Freitag

0–7 Uhr

7–21 Uhr

21–24 Uhr

Samstag und Sonntag

0–24 Uhr

■ Niedertarif (NT)

□ Hochtarif (HT)

### Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8.1 %.

### Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der TBW.

# Allgemeine Informationen

**Messung und Messkosten:** Bei einer Anschlussleistung ab 30 kVA ist eine Lastgangmessung erforderlich.

**Vergütung Anlagen <30 kVA:** Die Herkunftsnachweise (HKN-PV) werden den TBW übertragen. TBW-Kundinnen und -Kunden profitieren von diesem geförderten Vergütungstarif, sofern keine frühere HKN-Direktvermarktung vorhanden ist. Diese werden im Tarif Anlagen >30 kVA vergütet. Diese Vergütung von Solarstrom enthält keine MWST.

**Vergütung:** Die Vergütung erfolgt quartalsweise aufgrund der Ablesung. Bei einer Lastgangmessung erfolgt die Vergütung in der Regel monatlich.

**Vergütung Anlagen >30 kVA:** Die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN-PV) wird mit dem Produzenten in einer separaten Vereinbarung geregelt oder kann frei vermarktet werden. Diese Vergütung von Solarstrom enthält keine MWST.

# Allgemeine Bestimmungen

**An- und Abmeldungen:** Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist den TBW rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber den TBW haftbar.

**Kategorienwechsel:** Die TBW bestimmen aufgrund der Bezugscharakteristik die Kategoriezuteilung des Kunden. Ein Kategorienwechsel auf den Wahltarif flex wird in der Regel erst vorgenommen, wenn dies vom Kunden bestellt wird und die technischen Anforderungen erfüllt werden.

**Produkteinteilung:** Ohne Änderungswunsch gilt das Standardprodukt.

**Verrechnung:** Die Abrechnungsperiode wird durch die TBW festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

**Gültigkeit:** Gemäss Gebührentarif Art. 66, TBW-Reglement (TBWR). Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.

**Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr oder die Montage von Wertkartenzählern, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

**Papierrechnung:** Für Papierrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben.